

Satzung

der

Freunde und Förderer der Hochschule der Medien Stuttgart e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Hochschule der Medien Stuttgart e.V." mit Sitz Nobelstraße 10, 70569 Stuttgart.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO).
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

- Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Hochschule der Medien Stuttgart, insbesondere bei der Ausbildung der Studierenden in ideeller und materieller Weise.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bezuschussung studentischer Projekte, die Unterstützung der Hochschule bei Investitionen, die der Verbesserung des Studiums und der Lehre an der Hochschule der Medien dienen sowie der Übernahme von Kosten für Veranstaltungen und Exkursionen. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der die von ihm beschafften Mittel ausschließlich zur ideellen und materiellen Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der in Absatz 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet. Der Verein darf sich zur Mittelbeschaffung an anderen Gesellschaften beteiligen, auch wenn diese nicht gemeinnützig sind.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den in § 2 festgelegten Zweck anerkennt.
- 2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form (Nobelstr. 10, 70569 Stuttgart) oder per E-Mail (foerderverein@hdm-stuttgart.de) an den Vorstand zu richten. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt Tod oder durch schriftliche durch Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- 4. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins ausschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.



§ 4 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) freiwilligen Zuwendungen und
- c) Erträgnissen aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mittelverwendung

- 1. Die Einkünfte gemäß § 4 fließen grundsätzlich in die von allen nutzbare Vermögensmasse.
- 2. 25 % des Vermögens der ehemaligen Sektion Druck und Medien sowie 25 % des Vermögens der ehemaligen Sektion Bibliotheks- und Informationswesen fließen in die von allen nutzbare Vermögensmasse. Die jeweils anderen 75 % sind vorrangig für ihren jeweiligen Bereich zu verwenden. Der Vorstand kann bei der Finanzierung einzelner Projekte auf das Vermögen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 zurückgreifen, die vorrangige Berücksichtigung der ehemaligen Sektionen bleibt hiervon unberührt.
- 3. Das Sondervermögen "Wiedenmann" und dessen Surrogate (laufende Einkünfte, Einkünfte aus teilweiser oder völliger Verwertung der Zuwendung) sind zweckgebunden für den Bereich Druck und Medien zu verwenden.



§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand j\u00e4hrlich einmal schriftlich einberufen. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt neben der Festlegung der Schwerpunkte der Vereinsarbeit insbesondere
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 a), b), c) e)),
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden



Vereinsmitglieder notwendig. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Beanstandungen des Registergerichts erforderlich sein sollten, können vom Vorstand beschlossen werden.

- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung unverzüglich einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird. Eine schriftliche Abstimmung ohne Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gemäß § 32 Abs. 2 BGB ebenfalls zulässig.
- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus 7 Personen. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) je einer Vertreterin bzw. je einem Vertreter pro Fakultät der Hochschule der Medien, welche bzw. welcher Mitglied des Fördervereins sein muss,
 - d) der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule der Medien und
 - e) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer



- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode im Amt bis eine neue Wahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden oder die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- 3. Die Rektorin bzw. der Rektor ist Vorstandsmitglied kraft Amtes.
- 4. Die bzw. der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende dürfen keine Hochschulmitglieder sein.
- 5. Der Vorstand kann die Bearbeitung einzelner und laufender Aufgaben der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen. Die Geschäftsführung handelt in diesem Fall nach Maßgabe des § 30 BGB (Besondere Vertreter).

§ 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist an der Hochschule der Medien, Nobelstraße 10, 70569 Stuttgart angesiedelt. Sie wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand.

§ 10 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die



Hochschule der Medien, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.